



Studentenwerk
Tübingen-Hohenheim

BAföG-Info

Allgemeines

Bescheid zu wissen, bedeutet bares Geld. Wichtigste Geldquelle zur Finanzierung des Studiums ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG-Antragsformulare sind erhältlich

- am **BAföG-InfoPoint im Amt für Ausbildungsförderung** (Montag-Donnerstag von 9.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr) Karlstraße 11, Tübingen
- am **Infopavillon** (Montag-Freitag von 10.00-15.30 Uhr) in der Mensa Morgenstelle, Tübingen
- am **Infopavillon** (Montag-Freitag von 10.00-15.30 Uhr) in der Mensa Wilhelmstraße, Tübingen
- beim **Amt für Ausbildungsförderung**, Kirchnerstraße 5, 70599 **Stuttgart-Hohenheim**
- bei der **Hochschule für Wirtschaft u. Umwelt Nürtingen-Geislingen** (vor dem Studentensekretariat)
- **im Internet** unter <http://www.bafoeg.bmbf.de/> herunterladen, ausdrucken und verwenden
- Die Antragsformulare können wir Ihnen auf Anfrage auch gerne per E-mail zusenden.

Zeitpunkt der Antragstellung

Ausbildungsförderung (Afö) wird ab Antragsmonat, frühestens ab Ausbildungsbeginn geleistet. Der **Antrag** sollte daher rechtzeitig bei uns eingereicht werden. Zur Fristwahrung genügt auch ein formloser schriftlicher Antrag mit Name / Anschrift / Geburtsdatum / Ausbildungsstätte / Fachrichtung und Beginn der Ausbildung - Unterschrift nicht vergessen- (die Formblätter bitte unverzüglich nachreichen). Den formlosen Antrag können Sie auch auf der Homepage des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim downloaden (www.my-stuwe.de)

Erstanträge (in der Regel Studienanfänger/-innen) können bzw. sollten bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bzw. endgültigen Einschreibung an der Hochschule von den Studierenden beim Amt eingereicht werden.

Weiterförderungsanträge sollten zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums im Wesentlichen vollständig beim Amt eingereicht werden.

Alter

Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. **Danach nur in Ausnahmefällen.**

Antragsberechtigter Personenkreis

In der Regel erhalten deutsche Studierende Leistungen nach dem BAföG. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausländische Studierende Leistungen nach dem BAföG erhalten.

Auslandsaufenthalte

Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können auf gesonderten Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. **Für die BAföG-Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig** (siehe im Internet unter "<http://www.studentenwerke.de/>" oder fragen Sie beim **Amt für Ausbildungsförderung** nach).

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ist das gesamte Studium einschließlich Studienabschluss zu Inlandsbedingungen förderungsfähig. Außerhalb der EU kann die Ausbildung zunächst bis zu einem Jahr, insgesamt bis zu fünf Semestern gefördert werden. In der Regel zählt dann maximal ein Jahr Auslandsausbildung nicht bei der BAföG-Förderungshöchstdauer mit.

Zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen) kann man z.B. Auslandszuschläge (nur außerhalb der EU), Studiengebühren, Reisekosten und Krankenversicherungskosten als Zuschuss erhalten.

Bedarfssätze im Hochschulbereich

a) Auszubildende/r wohnt bei den Eltern	mtl. Euro	414
b) Auszubildende/r wohnt nicht bei den Eltern	mtl. Euro	512
Die Beträge nach a) + b) können sich erhöhen		
- für die Krankenversicherung (gesetzliche KV) um	mtl. Euro	54
- für die Krankenversicherung (private KV ohne/mit Wahlleistungen)	bis zu mtl. Euro	54
- für die Pflegeversicherung um	mtl. Euro	10
- und nach b) für die Miete um höchstens	mtl. Euro	72

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich **113 Euro** für das erste und **85 Euro** für jedes weitere dieser Kinder. Der **Kinderbetreuungszuschlag** wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt.

Fahrtkosten und Studiengebühren werden nicht erstattet.

Einkommen / Vermögen des Auszubildenden, Einkommen der Eltern / des Ehegatten

Die Höhe der BAföG-Förderung ist vom Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum und vom Vermögen des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Des Weiteren ist die BAföG-Förderung vom Einkommen der Eltern / des Ehegatten des Auszubildenden abhängig. Für die Berechnung der Ausbildungsförderung ist grundsätzlich das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend (derzeit das Kalenderjahr **2008**, wenn der Bewilligungszeitraum im Jahr **2010** beginnt). Ist das aktuelle Einkommen der Eltern / des Elternteils / des Ehegatten im Bewilligungszeitraum wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen zugrundegelegt werden. Der besondere Antrag kann während des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Kindergeld, das der Auszubildende, die Eltern oder der Ehegatte erhält bzw. erhalten, **wird nicht** als Einkommen **berücksichtigt**.

Freibeträge vom Einkommen der/s Auszubildenden

Bei einem Regelbewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten kann folgendes Einkommen, das sich auf die Höhe des Bedarfssatzes nach dem BAföG – derzeit – nicht auswirkt, erzielt werden

· Ferien- oder Nebentätigkeit	brutto ca.	Euro	4.820
Anmerkung: Wenn das Praxissemester zusätzlich mit der Praktikantenvergütung in diesem Zeitraum liegt	brutto ca.	Euro	3.896
· Praktikantenvergütung	brutto	Euro	924
· Waisengeld / -rente		Euro	1.440

Hinweis:

Leistungen der Begabtenförderungswerke schließen Leistungen nach dem BAföG aus. Ebenfalls wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn der Antragsteller als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält.

Freibeträge vom Vermögen der/s Auszubildenden

· Vermögensfreibetrag der/s Auszubildenden	Euro	5.200
· Vermögensfreibetrag für die/den Ehegattin/-en des/r Auszubildenden	Euro	1.800
· Vermögensfreibetrag für jedes Kind der/s Auszubildenden	Euro	1.800

Eine Verminderung oder Erhöhung des Vermögens zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums wird nicht berücksichtigt.

Freibeträge vom Einkommen der Eltern / des Ehegatten

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen im Bewilligungszeitraum (Familienstand, Zahl der Kinder und deren Ausbildungen, von Unterhaltszahlungen an Großeltern etc.). Ebenso betrifft dies den Ehegatten der/s Auszubildenden.

Elternunabhängige Ausbildungsförderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn die/der Auszubildende

- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat (hierbei ist zu beachten, dass auch Ausnahmegründe wegen Überschreitung der Altersgrenze -siehe unter Alter- vorliegen müssen)
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war und sich aus dem Ertrag der Erwerbstätigkeit selbst unterhalten konnte
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war und sich aus dem Ertrag der Erwerbstätigkeit selbst unterhalten konnte.

Hinweis:

Inwieweit im Einzelfall elternunabhängige Ausbildungsförderung gewährt werden kann, wird im Rahmen des Antragsverfahrens vom Amt geprüft und entschieden. Ein separater Antrag auf elternunabhängige Ausbildungsförderung ist deshalb nicht zu stellen.

Erstausbildung / weitere Ausbildung / Fachrichtungswechsel

Eine **erste Ausbildung** ist in der Regel förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung wird meistens gefördert. Ein **MA-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn er auf einem BA-Studiengang aufbaut.

Für einen **erstmaligen Fachrichtungswechsel** innerhalb der **ersten beiden Semester** besteht eine widerlegbare Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. In der Regel entfällt damit die Notwendigkeit, einen Fachrichtungswechsel zu begründen oder zu prüfen. Der Fachrichtungswechsel ist nach wie vor dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.

Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters lassen den Förderungsanspruch nicht erlöschen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.

Empfehlung: Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim Amt für Ausbildungsförderung.

Förderungsdauer

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der festgesetzten Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fachrichtung geregelt ist. Erlassene Praxissemester bei Fachhochschulstudiengängen werden als Fachsemester berücksichtigt.

Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob Sie tatsächlich während der gesamten Ausbildungszeit BAföG-Leistungen erhalten haben.

Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5)

Ab Beginn des 5. Fachsemesters wird Ausbildungsförderung nur nach Vorlage der positiven Bescheinigung nach § 48 BAföG und eines kompletten BAföG-Antrages geleistet. Das Formblatt 5 ist beim jeweiligen Studierendensekretariat bzw. Prüfungsamt abzugeben, wird vom hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers bestätigt und ist von der/dem Antragstellerin/-er rechtzeitig beim Amt für Ausbildungsförderung einzureichen.

Hinweis: Die/Der Antragstellerin/-er ist bringpflichtig.

Verspätete Vorlage der vorgenannten Leistungsbescheinigung:

Kann diese Leistungsbescheinigung zu Beginn des 5. Fachsemesters nicht positiv vorgelegt werden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung ohne diese Leistungsbescheinigung gewährt wird. Auskünfte hierüber erteilt das Amt für Ausbildungsförderung.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des BAföG haben Sie Anspruch auf Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn Sie diese überschritten haben und zwar

1. aus schwerwiegenden Gründen
2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlichen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke
3. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
4. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

Erforderlich ist ein kompletter BAföG-Antrag und eine Begründung. Fragen Sie in den vorgenannten Fällen beim Amt für Ausbildungsförderung nach.

Entscheidung über den BAföG-Antrag

Über den BAföG-Antrag wird schriftlich entschieden (in der Regel für zwölf Kalendermonate). Die Dauer des Bewilligungszeitraumes ist aus dem Leistungsbescheid ersichtlich (siehe auch Ausführungen unter "Antragstellung" wegen der rechtzeitigen Einreichung eines Wiederholungsantrages).

Rückzahlung der BAföG-Leistungen

Für Studierende an Hochschulen wird in der Regel der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Das zurückzuzahlende Darlehen beträgt ab Beginn des Ausbildungsabschnitts März 2001 maximal Euro 10.000, dies gilt aber nicht rückwirkend vor März 2001.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Einziehung des Darlehens zuständig. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei Euro 105 monatlich.

Auf Antrag (innerhalb eines Monats nach dem Bescheid des Bundesverwaltungsamtes) gibt es unterschiedliche Darlehensteilerlasse, z.B. für ein besonders schnelles, erfolgreiches Studium oder bei vorzeitiger Rückzahlung, ähnlich bei Kindererziehung.

Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden.

Adress- und Namensänderungen nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bzw. nach Beendigung des Studiums teilen Sie bitte direkt dem Bundesverwaltungsamt Köln, 50728 Köln unter Angabe Ihrer Amts- und Förderungsnummer mit. Diese Möglichkeit haben Sie auch über das Internet unter bafog@bva.bund.de. Weitere Informationen über die Rückzahlung und Teilerlassmöglichkeiten des Darlehens können Sie sich im Internet unter "<http://www.bundesverwaltungsamt.de/>" einholen.

Verzinsliches Bankdarlehen

Auszubildende an Hochschulen können nur noch verzinsliches Bankdarlehen von der KfW-Förderbank **in folgenden Fällen** erhalten, soweit eine Anerkennung dieser vorliegt:

- **Förderung** einer anderen Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel / Studienabbruch aus "wichtigem Grund" sobald die um die in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester gekürzte Förderungshöchstdauer überschritten wird.
- **Förderung** nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung
- **Förderung** bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Zweitausbildung
- **Förderung** für die maximal 12-monatige Hilfe zum Studienabschluss.

Zur Zeit beträgt der anfängliche effektive Jahreszins 2,05 % p.a.

Bankdarlehensmodalitäten

Auf der Grundlage des BAföG wird die Höhe des monatlichen Förderungsbetrages (Antragstellung vorausgesetzt) errechnet. Die Höhe des Darlehens kann von der/dem Auszubildenden begrenzt werden (unwiderruflich für den Bewilligungszeitraum). Das Amt für Ausbildungsförderung erlässt einen schriftlichen Bescheid. Mit dem Bescheid wird der Darlehensvertrag übersandt. Wird der Darlehensvertrag nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides von der/dem Auszubildenden unterzeichnet und beim Amt eingereicht, ist der BAföG-Bescheid unwirksam.

Weitere Informationen über die Verzinsung/Rückzahlung des verzinslichen Bankdarlehens können beim Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden.

Bildungskredit

Zur Unterstützung von Auszubildenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen gibt es eine neue Förderungsmöglichkeit: **den Bildungskredit**. Er kann auch neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichen, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand gewährt werden. Maßgebend ist die Richtlinie für die Vergabe des Bildungskredits des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligung ist im Gegensatz zu den BAföG-Leistungen vom eigenen Einkommen des Auszubildenden, vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten unabhängig.

Weiteres Informationsmaterial und den Antrag auf Bewilligung des Bildungskredits können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung erhalten. Dieser Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt, Abt. IV Bildungskredit, 50728 Köln einzureichen. Informationen etc. können Sie sich auch im Internet unter "<http://www.bundesverwaltungsamt.de/>" einholen.

KfW-Studienkredit

Mit dem Studienkredit stellt die KfW-Förderbank, eine öffentlich-rechtliche Bank in der Trägerschaft des Bundes und der Länder, seit dem Sommersemester 2006 ein bundesweites Kreditprogramm für alle Studierende zur Verfügung. Der KfW-Studienkredit soll helfen, die Lebenshaltungskosten im Erststudium zu finanzieren – unabhängig vom eigenen Einkommen oder dem der Eltern. Er kann mit dem BAföG oder Bildungskredit kombiniert werden.

Anträge auf KfW-Studienkredite werden im Online Kreditportal (<http://www.kfw-foerderbank.de/>) gestellt. Als Vertriebspartner der KfW vor Ort bietet das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim nicht nur die Möglichkeit einer persönlichen Beratung, sondern führt auch die rechtlich notwendige Legitimationsprüfung durch.

Zuständig ist Frau Maralt in der Abteilung „Soziale Dienste“ des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim in der Karlstraße 3, 72072 Tübingen. Sprechzeiten Di 9-12 Uhr und 13.30-15.30 Uhr. Telefon: 07071 / 9466723, Fax: 07071 / 9466711. Email: hermine.maralt@sw-tuebingen-hohenheim.de

Hilfe zum Studienabschluss

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bis zu zwölf Monaten finanzielle Hilfe zum Studienabschluss gewährt werden, wenn Sie vom Prüfungsamt zum Examen zugelassen sind.

Urlaubssemester

Ausbildungsförderung wird für Urlaubssemester **nicht** geleistet. Eine Anrechnung dieser Semester bezüglich der Vorlage der Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG und der Förderungshöchstdauer erfolgt nicht.

Falls ein solches Semester absolviert wird, sind BAföG-Empfänger/-innen verpflichtet, dies dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Wird ein Praktikum oder Studium während der Beurlaubung im Ausland absolviert, kann dieses im Einzelfall angerechnet werden. Bitte erkundigen Sie sich vorher beim Amt für Ausbildungsförderung.

Änderungsanzeigen

Änderungen, die den Antrag auf Ausbildungsförderung betreffen, sind unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Falls dies nicht geschieht, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld) eingeleitet.

Ausschluss vom Studium/Abbruch oder Beendigung der Ausbildung

Erfolgt ein Ausschluss vom Studium oder ein Abbruch der Ausbildung bzw. wird die Ausbildung erfolgreich beendet, wird Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet. Eine unverzügliche Mitteilung der/des BAföG-Empfängerin/-s an das Amt für Ausbildungsförderung muss erfolgen.

Für konkret-individuelle Nachfragen steht Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung zur Verfügung, weil die Informationen über das BAföG nur auszugsweise wiedergegeben werden können.